

---

29. April 2008

BMF-010302/0137-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**AH-1130, Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR**

Die Arbeitsrichtlinie AH-1130 (Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

## 0. Einführung

### 0.1. Art der Maßnahme

Sanktionierung von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft sowie gegen nationale Rechtsvorschriften.

### 0.2. Rechtsgrundlagen

#### 0.2.1. Rechtsvorschriften

(1) Außenhandelsgesetz 2005

([AußHG 2005](#)) BGBI. I Nr. 50/2005, gilt ab 01.10.2005.

(2) Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – [AußHV 2005](#)) BGBI. II Nr. 121/2006, gilt ab 18.03.2006.

(3) Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht ([Finanzstrafgesetz – FinStrG](#)), BGBI. Nr. 129/1958;

Novellen siehe [Rechtsinformationssystem](#)

(4) [Verwaltungsstrafgesetz, BGBI. Nr. 52/1991](#);

Novellen siehe [Rechtsinformationssystem](#).

(5) [Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51/1991](#);

Novellen siehe [Rechtsinformationssystem](#).

#### 0.2.2. Besondere Bestimmungen zur Anwendung

(1) In der vorliegenden Arbeitsrichtlinie werden alle Strafbestimmungen des [AußHG 2005](#), auch wenn sie nicht unmittelbar mit dem Warenverkehr in Zusammenhang stehen, dargestellt, da im Zuge von Prüfungsmaßnahmen auch die Erfüllung anderer Tatbestände als jener bei Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren hervorkommen können.

Neben den in dieser Arbeitsrichtlinie dargestellten Strafsanktionen sind solche auch im [StGB](#) für Massenvernichtungswaffen enthalten.

(2) Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften ([§ 46 Abs. 2 AußHG 2005](#))

Mit dem In-Kraft-Treten des AußHG 2005 treten das Außenhandelsgesetz 1995 und das Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz außer Kraft ([§ 46 Abs. 2 AußHG 2005](#)).

(3) Übergangsbestimmungen zum Außenhandelsgesetz ([§ 46 Abs. 3 bis 5 AußHG 2005](#)):

- Die Überwachungsbestimmungen gemäß [§§ 32 bis 34](#) AußHG 2005 sowie [§ 36 Abs. 1](#) AußHG 2005 sind auch auf Vorgänge anwendbar, die einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund des Außenhandelsgesetzes 1995 oder des Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetzes unterworfen waren. (Rückwirkende Anwendung von Überwachungsbestimmungen).
- Die Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß [§ 39 Abs. 1 Z 1 bis 4](#) AußHG 2005 sowie [§ 39 Abs. 2](#), soweit er sich auf die fahrlässige Begehung der in [§ 39 Abs. 1 Z 1 bis 4](#) AußHG 2005 genannten Handlungen bezieht, sowie [§ 39 Abs. 3 und 4](#) und [§ 40](#) AußHG 2005 sind auch auf strafbare Handlungen anwendbar, die vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begangen wurden (Rückwirkende Anwendung von Verwaltungsstrafbestimmungen).
- [§ 19 AußHG 1995](#) und § 11 CWKG sind auch auf strafbare Handlungen anwendbar, die vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, soweit es sich nicht um strafbare Handlungen im Sinne der Z 2 handelt (Weitere Anwendung von Strafbestimmungen des AußHG 1995 bzw. des CWK).

(4) Spezialregelungen für den Zeitraum 1. Oktober 2005 bis 17. März 2006:

Zwischen dem In-Kraft-Treten des Außenhandelsgesetzes 2005 am 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der [Außenhandelsverordnung 2005](#) am 18. März 2006 galt vom 1. Oktober 2005 bis 17. März 2006 die Außenhandelsverordnung 1997, BGBl. Nr. 187/1997 idgF, als Bundesgesetz.

Bestimmte Befreiungsbestimmungen der [AußHV 2005](#) wurden jedoch zur Vermeidung von Härtefällen durch Verwaltungsabsprache zwischen BMWA und BMF bereits ab dem 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

### **0.3. Begriffsbestimmungen und Definitionen**

Siehe AH-1110, Abschnitt 0.4. insbesonders Abschnitt 0.4.3.

# 1. Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 37 AußHG 2005)

## 1.1. Tatbestände

### 1.1.1. Ein-, Aus-, Durchfuhr sowie Vermittlung der Verbringung in ein anderes Land

Ein-, Aus-, Durchfuhr sowie Vermittlung der Verbringung in ein anderes Land von Gütern ohne die erforderliche Bewilligung gemäß [§ 4 Abs. 1](#) AußHG 2005, auf Grund einer Verordnung gemäß [§ 4 Abs. 2](#) oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b](#) AußHG 2005.

### 1.1.2. Innergemeinschaftliche Verbringung

Verbringung von Gütern ohne eine auf Grund einer Verordnung gemäß [§ 9 Abs. 6](#) AußHG 2005 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a](#) AußHG 2005 erforderliche Bewilligung oder ohne Bewilligung eines anderen EU-Mitgliedstaates im Falle einer Verordnung gemäß [§ 9 Abs. 6](#) AußHG 2005 in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

### 1.1.3. Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Lagerung, Zurückbehalten, Weitergabe von Chemikalien

Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Lagerung, Zurückbehaltung, Weitergabe (unmittelbar oder mittelbar) von den von [§ 14 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 16](#) AußHG 2005 erfassten Chemikalien, Mischungen und Fertigprodukte ohne die gemäß [§ 14 Abs. 1 oder 2](#) AußHG 2005 erforderliche Bewilligung.

### 1.1.4. Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Erwerb oder Behalten von Gütern der Biotoxinkonvention

Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Erwerb oder Behalten von den in [§ 14 Abs. 1 Z 3](#) AußHG 2005 genannten Gütern ohne die gemäß [§ 14 Abs. 1 oder 2](#) AußHG 2005 erforderliche Bewilligung.

### 1.1.5. Umleitung nach der zollamtlichen Abfertigung

Verbringung von Gütern, für deren Aus- oder Durchfuhr eine Bewilligung auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b](#) AußHG 2005 erteilt wurde, nach der zollamtlichen Abfertigung in ein anderes als das in der Bewilligung genannte Bestimmungsland, sofern die Ausfuhr in dieses Land auf Grund dieses Bundesgesetzes oder

auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#) verboten oder bewilligungspflichtig ist.

#### **1.1.6. Leistung von technischer Unterstützung**

Leistung von technischer Unterstützung entgegen einem Verbot gemäß [§ 10 AußHG 2005](#) oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#) oder ohne eine gemäß [§ 11 AußHG 2005](#) oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#) erforderliche Bewilligung.

#### **1.1.7. Durchführung eines "sonstigen Vorgangs" nach bestimmten Rechtsvorschriften**

Durchführung eines sonstigen Vorgangs im Sinne von [§ 1 Z 14 AußHG 2005](#) entgegen einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. b AußHG 2005](#) oder ohne eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. b AußHG 2005](#) erforderliche Bewilligung.

#### **1.1.8. Zu widerhandlung gegen festgelegte Auflagen**

Zu widerhandlung gegen eine gemäß [§ 28 AußHG 2005](#) oder gemäß [§ 31 Abs. 2 AußHG 2005](#) oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#) festgelegten Auflage.

Diese Bestimmung gilt nur bei bewilligungspflichtigen Vorgängen im Sinne von Abschnitt 1.1.1. bis Abschnitt 1.1.4., Abschnitt 1.1.6. bzw. Abschnitt 1.1.7.

#### **1.1.9. Übernahme / Überlassung von Bewilligungen**

Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung oder Übernahme eines Bewilligungsbescheids zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten.

Diese Bestimmung gilt nur bei bewilligungspflichtigen Vorgängen im Sinne von Abschnitt 1.1.1. bis Abschnitt 1.1.4., Abschnitt 1.1.6. bzw. Abschnitt 1.1.7.

#### **1.1.10. Erschleichen einer Bewilligung, Hintanhalten der Festlegung einer Auflage**

Erschleichen einer Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Hintanhalten der Festlegung einer Auflage gemäß [§ 28 AußHG 2005](#), gemäß [§ 31 Abs. 2 AußHG 2005](#) oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen

Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b](#) oder den Widerruf der Bewilligung gemäß § 31 Abs. 2 AußHG 2005 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b](#).

Diese Bestimmung gilt nur bei bewilligungspflichtigen Vorgängen im Sinne von Abschnitt 1.1.1. bis Abschnitt 1.1.4., Abschnitt 1.1.6. bzw. Abschnitt 1.1.7.

#### **1.1.11. Zuwiderhandlung gegen Verbote bei der Ein-, Aus-, Durchfuhr**

Zuwiderhandlung gegen ein Verbot gemäß § 6 Abs. 1, auf Grund einer Verordnung gemäß [§ 6 Abs. 2 AußHG 2005](#) oder einem Verbot der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gütern auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#).

#### **1.1.12. Zuwiderhandlung gegen Untersagungsbescheid**

Zuwiderhandlung gegen Untersagungsbescheid gemäß [§ 7 Abs. 3 Z 2 AußHG 2005](#) oder gegen einer gemäß [§ 7 Abs. 3 Z 1 AußHG 2005](#) festgelegten Auflage.

#### **1.1.13. Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage**

Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides gemäß [§ 7 Abs. 3 Z 2 AußHG 2005](#) oder der Festlegung einer Auflage gemäß [§ 7 Abs. 3 Z 1 AußHG 2005](#) durch unrichtige oder unvollständige Angaben.

#### **1.1.14. Zuwiderhandlung gegen Untersagungsbescheid oder gegen eine Auflage**

Zuwiderhandlung gegen einen Untersagungsbescheid gemäß [§ 9 Abs. 4 AußHG 2005](#) oder einer gemäß [§ 9 Abs. 4 AußHG 2005](#) festgelegten Auflage.

#### **1.1.15. Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage**

Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage gemäß [§ 9 Abs. 4 AußHG 2005](#) durch Unterlassung der in [§ 9 Abs. 1 AußHG 2005](#) vorgeschriebenen Meldung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben.

### **1.1.16. Entwickeln, Herstellen, Erwerben, Lagerung, Zurückbehalten oder Verwendung von Chemikalien**

Entwickeln, Herstellen, Erwerben, Lagerung, Zurückbehalten oder Verwendung entgegen dem Verbot gemäß [§ 13 Abs. 1 AußHG 2005](#) von Chemikalien, die in Liste 1 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind.

### **1.1.17. Entwickeln, Herstellen, Lagerung, Erwerben, Zurückbehalten von Waren der Biotoxinkonvention**

Entwickeln, Herstellen, Lagerung, Erwerben, Zurückbehalten entgegen dem Verbot gemäß [§ 13 Abs. 2 AußHG 2005](#) der dort genannten Güter.

### **1.1.18. Zuwiderhandlung gegen Untersagungsbescheid oder gegen eine Auflage**

Zuwiderhandlung gegen einen Untersagungsbescheid gemäß [§ 15 Abs. 4 AußHG 2005](#) oder eine gemäß [§ 15 Abs. 4 AußHG 2005](#) festgelegten Auflage.

### **1.1.19. Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage**

Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage gemäß [§ 15 Abs. 4 AußHG 2005](#) durch Unterlassung der in [§ 15 Abs. 1 AußHG 2005](#) vorgeschriebenen Meldung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben.

### **1.1.20. Umgehung einer Bewilligungspflicht durch Umrouten**

Umgehung einer Bewilligungspflicht oder eines Verbotes auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#) durch Verbringung von Gütern zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder durch Ausfuhr in einen Drittstaat, um die Güter in weiterer Folge in einen anderen Drittstaat zu verbringen oder verbringen zu lassen, für den eine Bewilligungspflicht oder ein Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#) gilt.

## **1.2. Durchführung der Bestimmungen**

### **1.2.1. Vorsätzlich bzw. fahrlässig begangene Handlungen**

(1) Für das Strafverfahren wegen der in [§ 37 AußHG 2005](#) genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig.

(2) Bei gerichtlicher Zuständigkeit hat die Anzeige durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Allenfalls notwendige Ermittlungen werden in diesem Fall erst durchzuführen sein, wenn dazu ein Auftrag des Gerichtes vorliegt.

(3) Die Strafbarkeit (Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln) des Versuchs ergibt sich aus [§ 15 StGB](#).

### **1.2.2. Vorläufige Sicherstellung bei gerichtlich strafbaren Handlungen ([§ 38 AußHG 2005](#))**

(1) Zu Zwecken der Beweissicherung sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug befugt, Gegenstände, auf die sich eine gemäß [§ 37 AußHG 2005](#) strafbare Handlung bezieht, vorläufig sicherzustellen. Die Zollorgane haben von der Sicherstellung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

(2) Erklärt zuständigen Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen einer Sicherstellung gemäß [§ 110 STPO](#) nicht vorliegen, so ist diese sogleich aufzuheben. Im Übrigen, dh. neben der Bestimmung des ersten Absatzes, tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

### **1.2.3. Besondere räumliche Geltung der österreichischen Strafgesetze**

Die österreichischen Strafgesetze gelten in den Fällen von Abschnitt 1.1.3., Abschnitt 1.1.4, Abschnitt 1.1.5., Abschnitt 1.1.6., Abschnitt 1.1.7., Abschnitt 1.1.8., Abschnitt 1.1.16 und Abschnitt 1.1.20. unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch für im Ausland begangene Taten, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder seinen Wohnsitz im Inland hatte, oder die Tat zugunsten einer juristischen Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Österreich begangen wurde.

### **1.2.4. Verjährungsfristen ([§ 57 StGB](#))**

Die Verjährungsfristen für gerichtlich zu ahndende Vergehen nach [§ 37 AußHG 2005](#) richten sich nach den Bestimmungen des [§ 57 StGB](#). Der § 57 (Sechster Abschnitt, Verjährung, Verjährung der Strafbarkeit, insbesondere [§ 57 Abs. 2 und 3 StGB](#)) bestimmt dazu:

Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. Für die Frist gelten Abs. 2 und [§ 58 StGB](#) entsprechend.

Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Die Verjährungsfrist beträgt

- zwanzig Jahre, wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
- zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
- fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
- drei Jahre, wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
- ein Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch die Abschöpfung der Bereicherung, der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

### **1.2.5. Gerichtlich strafbare Handlungen außerhalb des Außenhandelsgesetzes 2005**

Der [§ 37 Abs. 5 und der § 39 Abs. 3](#) verweisen auf Fälle, in denen das AußHG 2005 mit seinen Strafbestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommt. Diese Subsidiaritätsklauseln sind insbesondere Hinweise auf die [§§ 177a und 177b StGB](#) (Strafgesetzbuch; Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen). In Bezug auf Massenvernichtungswaffen kommt auch der Durchfuhr besondere Bedeutung zu.

## **2. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen ([§ 39 AußHG 2005](#))**

### **2.1. Tatbestände**

#### **2.1.1. Finanzvergehen bei vorsätzlicher Begehung**

(1) Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren ohne die auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. c AußHG 2005](#) erforderliche Bewilligung ([§ 39 Abs. 1 Z 1 AußHG 2005](#)).

(2) Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung / Übernahme eines Bewilligungsbescheides zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1 (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. a AußHG 2005).

(3) Erschleichen von Bewilligungen oder Bescheinigungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1 (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. b AußHG 2005).

(4) Hintanhalten von Auflagen durch unrichtige oder unvollständige Angaben bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1 (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. b AußHG 2005).

(5) Zu widerhandeln gegen eine Auflage in einem Bewilligungsbescheid bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1 (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. c AußHG 2005).

(6) Erschleichen eines Feststellungsbescheides gemäß § 21 AußHG 2005 über das Nichtbestehen einer Bewilligungspflicht gemäß Z 1 durch unrichtige oder unvollständige Angaben (§ 39 Abs. 1 Z 3 AußHG 2005).

(7) Verstoß gegen eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 15 lit. c vorgesehene Meldeverpflichtung (§ 39 Abs. 1 Z 4 AußHG 2005).

(8) Zu widerhandlung gegen eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. c AußHG 2005 festgelegten Verpflichtung zur Vorlage eines nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises (§ 39 Abs. 1 Z 5 AußHG 2005).

### **2.1.2. Finanzvergehen bei fahrlässige Begehung**

(1) Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren ohne die auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. c AußHG 2005 erforderliche Bewilligung (§ 39 Abs. 1 Z 1 AußHG 2005).

(2) Zu widerhandeln gegen eine Auflage in einem Bewilligungsbescheid bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1 (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. c AußHG 2005).

(3) Verstoß gegen eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 15 lit. c AußHG 2005 vorgesehene Meldeverpflichtung (§ 39 Abs. 1 Z 4 AußHG 2005).

(4) Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. c AußHG 2005](#) festgelegten Verpflichtung zur Vorlage eines nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises ([§ 39 Abs. 1 Z 5 AußHG 2005](#)).

## 2.2. Durchführung der Bestimmungen

Diese Bestimmung enthält nur mehr Regelungen über verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen, da bei Verstößen gegen rein wirtschaftlich motivierte Handelsbeschränkungen gerichtliche Strafdrohungen nicht als sachlich gerechtfertigt angesehen werden. Aus Gründen der sachlichen Rechtfertigung wird auch die Höhe der Strafdrohungen wesentlich abgesenkt. Die deutlich höheren Strafrahmen in den [§§ 18 und 19 AußHG 1995](#) waren erforderlich, weil von diese Regelungen auch wesentlich schwerwiegender Rechtsverstöße, wie zB Embargobrüche, erfasst waren.

### 2.2.1. Vorsätzlich bzw. fahrlässig begangene Vergehen

(1) Zuständigkeit:

Die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit zur Verfolgung des Finanzvergehens nach [§ 39 AußHG 2005](#) richtet sich nach [§ 58 Abs. 1 lit. a FinStrG](#).

(2) Ahndung bei vorsätzlicher Begehung ([§ 39 Abs. 1 AußHG 2005](#)):

Die entsprechenden Vergehen sind in Abschnitt 2.1. aufgelistet. Wer solche Vergehen begeht, begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen. Nach § 13 Abs. 1 FinStrG, gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(3) Ahndung bei fahrlässiger Begehung ([§ 39 Abs. 2 AußHG 2005](#)):

Die entsprechenden Vergehen sind in Abschnitt 2.1. aufgelistet. Wer solche Vergehen begeht, begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis 10.000 Euro zu bestrafen.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnittes 2.2.1. ([§ 39 Abs. 3 AußHG 2005](#)):

Der Täter ist nach diesem Abschnitt 2.2.1. nicht zu bestrafen, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet ([§ 37 AußHG 2005](#)) oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe (siehe dazu Abschnitt 2.1. Abs. 6) bedroht ist.

## 2.2.2. Verfall (§ 39 Abs. 4 AußHG 2005)

Neben der in Absatz 1 genannten Strafe ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen, wobei ausschließlich die im Abschnitt 1.2. Abs. 1 genannten Waren samt Umschließungen dem Verfall unterliegen.

## 2.2.3. Vereinfachte Strafverfügung (§ 40 AußHG 2005)

(1) Zuständigkeit:

Die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit in Fällen des Vorgehens nach [§ 40 AußHG 2005](#) richtet sich nach der im [§ 58 Abs. 1 lit. g FinStrG](#) vorgesehenen Zuständigkeit.

(2) Durchführung:

Hat jemand durch dieselbe Tat Finanzvergehen gemäß [§ 39 AußHG 2005](#) und geringfügige Finanzvergehen im Sinne von [§ 146 des Finanzstrafgesetzes](#) begangen, so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß § 146 des Finanzstrafgesetzes erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden.

## 2.2.4. Verjährungsfristen (§ 31 FinStrG, AußHG 2005)

(1) Die Verjährungsfristen für Finanzvergehen nach [§ 39 AußHG 2005](#) richten sich nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes ([FinStrG 1958](#)).

(2) Der [§ 31 FinStrG](#) (Verjährung der Strafbarkeit) bestimmt dazu:

Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt zu laufen. Sie beginnt aber nie früher zu laufen als die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet.

Die Verjährungsfrist beträgt für:

- Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49 drei Jahre,
- für andere Finanzordnungswidrigkeiten ein Jahr,
- für die übrigen Finanzvergehen fünf Jahre.

Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich ein Finanzvergehen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Dies gilt nicht für fahrlässig begangene Finanzvergehen und für Finanzvergehen, auf die [§ 25 AußHG 2005](#) anzuwenden ist.

In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
- die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde anhängig ist;
- die Zeit, während der bezüglich des Finanzstrafverfahrens oder der mit diesem im Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.

Bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, erlischt die Strafbarkeit jedenfalls, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist 10 Jahre verstrichen sind.

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten dem Sinne nach auch für die Nebenbeteiligten ([§ 76 FinStrG](#)) und für das selbständige Verfahren ([§§ 148 und 243 FinStrG](#)).

### **3. Verwaltungsstrafbestimmungen**

#### **3.1. Tatbestände**

##### **3.1.1. Vorsätzliche Begehung**

(1) Zu widerhandlung gegen eine Meldepflicht gemäß, [§ 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 AußHG 2005](#), auf Grund

einer Verordnung gemäß [§ 8 oder § 30 Abs. 2 AußHG 2005](#) oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem

Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005 \(§ 41 Abs. 1 Z 1 AußHG 2005\)](#)

(2) Durch unrichtige oder unvollständige Angaben Erschleichen eines Feststellungsbescheides gemäß [§ 21 AußHG 2005 \(§ 41 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c AußHG 2005\)](#):

(a) über das Nichtbestehen einer Bewilligungspflicht gemäß [§ 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 oder 2 AußHG 2005](#), auf Grund einer Verordnung gemäß [§ 4 Abs. 2 oder § 9 Abs. 6 AußHG 2005](#)

**oder**

(b) über das Nichtbestehen oder eines Verbotes gemäß [§ 6 Abs. 1, § 10 oder § 13 AußHG 2005](#) oder auf Grund einer Verordnung gemäß [§ 6 Abs. 2 AußHG 2005](#)

**oder**

(c) über das Nichtbestehen eines Verbotes oder einer Bewilligungspflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#)

(3) Unregelmäßigkeiten bei Importzertifikaten ([§ 41 Abs. 1 Z 3 lit. a bis d AußHG 2005](#)):

(a) Erschleichen der Ausstellung eines Importzertifikats gemäß [§ 19 AußHG 2005](#) durch unrichtige oder unvollständige Angaben

(b) Hintanhalten durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Vorschreibung einer Auflage [gemäß § 19 Abs. 2 oder gemäß § 31 Abs. 2 AußHG 2005](#), oder eines Widerrufs gemäß [§ 31 Abs. 2 AußHG 2005](#).

(c) Weiterverwendung eines Importzertifikats entgegen einem Widerruf gemäß [§ 31 Abs. 2. AußHG 2005](#)

(d) Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung oder Übernahme eines Importzertifikat zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten.

(4) Keine Bestellung entgegen einer Vorschreibung gemäß [§ 26 Abs. 1 AußHG 2005](#) eines verantwortlichen Beauftragten. ([§ 41 Abs. 2 Z 2 AußHG 2005](#)).

(5) Zuwiderhandeln gegen eine der im [§ 32 Abs. 6 AußHG 2005](#) genannten Verpflichtungen. ([§ 41 Abs. 2 Z 3 AußHG 2005](#))

(6) Verletzung der Aufzeichnungspflicht gemäß § 35 Abs. 1 oder der Aufbewahrungspflicht gemäß [§ 35 Abs. 3. AußHG 2005](#) ([§ 41 Abs. 2 Z 4 AußHG 2005](#))

(7) Erschleichen durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Feststellungsbescheid gemäß [§ 21 AußHG 2005](#) über das Nichtbestehen einer Meldepflicht gemäß [§ 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 AußHG 2005](#), auf Grund einer Verordnung gemäß [§ 8 AußHG 2005](#) oder auf Grund

von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b \(§ 41 Abs. 2 Z 5 AußHG 2005\)](#).

### **3.1.2. Fahrlässige Begehung**

Zuwiderhandlung gegen eine Meldepflicht gemäß, [§ 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 AußHG 2005](#), auf Grund einer Verordnung gemäß [§ 8 oder § 30 Abs. 2 AußHG 2005](#) oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005 \(§ 41 Abs. 1 Z 1 AußHG 2005\)](#).

## **3.2. Durchführung der Bestimmungen**

### **3.2.0. Allgemeines**

Diese Bestimmung übernimmt für bestimmte strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der CWK die bisherige Verwaltungsstrafbestimmung des § 11 CWKG und sieht auch für andere nicht besonders schwerwiegende Verletzungen von Pflichten, die im Wesentlichen im Inland begangen werden, Verwaltungsstrafen vor. Einige der bisher in § 11 CWKG erfassten Tatbestände, nämlich besonders gravierende Rechtsverletzungen, werden nun unter die gerichtliche Strafdrohung in [§ 37 AußHG 2005](#) gestellt.

### **3.2.1. Zuständigkeiten ([§ 41 Abs. 4 AußHG 2005](#))**

(1) Zuständigkeit:

Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch diese, zuständig. Anzeigen haben daher an diese Behörden zu erfolgen.

Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet ([§ 41 Abs. 5 AußHG 2005](#)).

(2) Strafbarkeit des Versuchs ([§ 41 Abs. 3 AußHG 2005](#)):

In den Fällen des Abschnittes 1.3. Absatz 1 ([§ 41 Abs. 1 sowie des Abs. 2 Z 2 bis 5 AußHG 2005](#)) ist auch der Versuch strafbar.

### **3.2.4. Verfall und Entsorgung von Chemikalien bei Verwaltungsstrafbestimmungen des [§ 41 AußHG 2005 \(§ 42 AußHG 2005\)](#)**

(1) Diese Bestimmung regelt den Verfall von Chemikalien im Zusammenhang mit den Verwaltungsstrafbestimmungen des [§ 41 AußHG 2005](#). Diese Bestimmung entspricht § 12 CWKG.

(2) Sofern Chemikalien, die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung gemäß [§ 41 Abs. 1 bis 3 AußHG 2005](#) bilden, sind diese Chemikalien für verfallen zu erklären.

(3) Als Kosten eines Strafverfahrens gelten auch die Kosten einer allenfalls notwendigen Entsorgung der gemäß Abs. 2 für verfallen erklärt Chemikalien.

## 4. Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

### 4.1. Verbote

(1) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sind nichtig.

(2) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die nach Abschluss des Rechtsgeschäfts auf Grund einer Änderung von Rechtsvorschriften einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterworfen werden, gelten hinsichtlich des noch nicht durchgeföhrten Teils kraft Gesetzes mit dem In-Kraft-Treten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

### 4.2. Genehmigungspflichten ([§ 22 AußHG 2005](#))

(1) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, für die eine Bewilligung auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, gelten kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Bewilligung erteilt wird.

(2) Bei Rechtsgeschäften über Vorgänge, für die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts keine Bewilligung auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft erforderlich war, für die aber vor deren Durchführung auf Grund einer Änderung von Rechtsvorschriften eine Bewilligung erforderlich wird, ist ein Antrag auf Bewilligung zu stellen. Dieser Antrag muss bei Bewilligungen auf Grund dieses Bundesgesetzes innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten der Vorschriften über die Bewilligungspflicht, bei Anträgen auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der darin vorgesehenen Fristen gestellt werden.

(3) Wird innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen kein Antrag gestellt oder wird der Antrag abgewiesen oder zurückgewiesen, so gilt das Rechtsgeschäft hinsichtlich des noch nicht

durchgeführten Teils kraft Gesetzes mit dem In-Kraft-Treten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.